



Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Kreuzlingen

31. August 2011

Dokumenteninformationen

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Kreuzlingen

31. August 2011

Vom Ausländerbeirat genehmigt am 31. August 2011 und per 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kommissionssekretariat	1
Art. 2	Aufgaben des Kommissionssekretariats	1
Art. 3	Sitzungen und Schriftverkehr	1
Art. 4	Anträge	1
Art. 5	Öffentlichkeit und Sprache	1
Art. 6	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	2
Art. 7	Abstimmungen und Wahlen	2
Art. 8	Protokoll	2
Art. 9	Absenzen	2
Art. 10	Beendigung der Mitgliedschaft	2
Art. 11	Aufnahme neuer Mitglieder	2
Art. 12	Wahl neuer Mitglieder des Ausschusses	3
Art. 13	Aufgaben des Ausschusses	3
Art. 14	Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Regionalen Fachstelle Integration	3
Art. 15	Networking-Aktivitäten und Offenlegung von Interessenbindungen	3
Art. 16	Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 10 des Reglements für den Ausländerbeirat der Stadt Kreuzlingen vom 8. Dezember 2009, beschliesst der Ausländerbeirat (ABR) folgende Geschäftsordnung:

- Art. 1
Kommissionssekretariat
- Das Sekretariat des ABR ist bei der Stadtkanzlei angesiedelt und hat folgende Korrespondenzadresse:
- Sekretariat Ausländerbeirat
Stadtkanzlei
Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen
- auslaenderbeirat@kreuzlingen.ch
- Art. 2
Aufgaben des Kommissionssekretariats
- 1 Das Sekretariat unterstützt den Ausschuss des ABR bei der Vorbereitung der Plenarsitzungen, verschickt die Einladungen mit der Traktandenliste an die Mitglieder und führt die Protokolle der Ausschuss- und Plenarsitzungen sowie die Präsenzliste.
 - 2 Das Sekretariat ist dem ABR im administrativen Bereich behilflich und übernimmt die notwendigen Büroarbeiten.
 - 3 Das Sekretariat kann vom ABR und vom Stadtrat mit Sonderaufgaben betraut werden.
- Art. 3
Sitzungen und Schriftverkehr
- 1 Die Plenarsitzungen des ABR werden für ein ganzes Geschäftsjahr im Voraus festgelegt. Die Einladung mit den Traktanden wird spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung verschickt. Die Einladung ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu unterschreiben.
 - 2 Die Korrespondenz innerhalb des ABR und der Versand von Einladungen, Dokumenten etc. erfolgt in der Regel per Mail. Die Mitglieder werden gebeten, allfällige Änderungen ihrer Adresse sofort dem Sekretariat mitzuteilen.
 - 3 Die Mitglieder können dem Ausschuss ihre Traktandenwünsche bis spätestens vier Wochen vor der Plenarsitzung mitteilen.
 - 4 Schriftstücke im Namen des ABR werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichnet.
- Art. 4
Anträge
- 1 Jedes Mitglied kann an der Plenarsitzung Anträge stellen. Über das Eintreten auf diese Anträge wird sofort abgestimmt.
 - 2 Alle Ausländer und Ausländerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen können dem Ausschuss via Sekretariat einen Antrag stellen. Der Ausschuss entscheidet selbständig, ob es den Antrag dem ABR vorlegen will oder nicht.
- Art. 5
Öffentlichkeit und Sprache
- 1 Die Sitzungen des ABR sind grundsätzlich nicht öffentlich. An den Sitzungen des ABR nehmen die gewählten Mitglieder, die Regionale Fachstelle Integration sowie das Kommissionssekretariat teil. Der Stadtammann oder die Frau Stadtammann ist in der Regel bei den ersten Traktanden der Sitzung anwesend.
 - 2 Der ABR hat die Möglichkeit, Vertreter oder Vertreterinnen von interessierten Organisationen als ständige Gäste ohne Stimmrecht für die Legislaturperiode an die Plenarsitzungen einzuladen.
 - 3 Der Ausschuss kann Gäste und Fachpersonen zu den Plenarsitzungen einladen. In diesem Fall wird die Sitzung in einen informellen und einen formellen Teil unterteilt. Inhaltliche und politische Diskussionen sowie

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel im formellen Teil statt.

- | | | |
|--|---|---|
| | 4 | Die Sprache der Sitzungen und Mitteilungen des ABR sowie des Ausschusses ist Deutsch. |
| Art. 6
Beschlussfähigkeit
und Stimmrecht | 1 | Der ABR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. |
| | 2 | Jedes Mitglied des ABR hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig. |
| Art. 7
Abstimmungen und
Wahlen | 1 | Abstimmungen und Wahlen werden durch einfaches Mehr entschieden. |
| | 2 | Bei Abstimmungen oder Wahlen, die geheim durchgeführt werden, werden leere und ungültige Stimmen zur Ermittlung des Resultats nicht mitgezählt. |
| | 3 | Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. |
| | 4 | Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Durchführung verlangen. |
| | 5 | 1. und 2. Vizepräsident oder Vizepräsidentin zählen bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmen und halten die Ergebnisse fest. |
| | 6 | Ist ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin verhindert, wählt der ABR für eine einzelne Sitzung einen ausserordentlichen Stimmzähler oder eine ausserordentliche Stimmzählerin. |
| Art. 8
Protokoll | | Über die Sitzungen des ABR und des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es wird innert eines Monats nach der betreffenden Sitzung an die Mitglieder versandt. An der nächstfolgenden Sitzung wird über die Genehmigung des letzten Protokolls Beschluss gefasst, wo dann allfällige Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden können. |
| Art. 9
Absenzen | 1 | Mitglieder des ABR sind grundsätzlich verpflichtet, an jeder Plenarsitzung teilzunehmen. Wer an einer Plenar- oder Ausschuss-Sitzung nicht teilnehmen kann, informiert den Ausschuss via Sekretariat schriftlich oder per Mail möglichst frühzeitig unter Angabe der Verhinderungsgründe. |
| | 2 | Das Sekretariat führt Präsenzlisten und informiert den Ausschuss regelmässig über Absenzen der Mitglieder. |
| | 3 | Der Ausschuss behält sich vor, in folgenden Fällen das Gespräch mit einem Mitglied zu suchen und die künftige Zusammenarbeit zu klären: <ul style="list-style-type: none">- Versäumen von zwei Plenarsitzungen oder zwei Ausschusssitzungen in Folge;- Versäumen von mehr als 50% aller Plenarsitzungen innerhalb von zwölf Monaten. |
| Art. 10
Beendigung der
Mitgliedschaft | | Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Wahl in den ABR richten sich nach dem Reglement für den Ausländerbeirat. Ändern sich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäss Art. 13 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 1 bis 3 des Reglements, sind diese unverzüglich dem Ausschuss mitzuteilen. |
| Art. 11
Aufnahme neuer
Mitglieder | 1 | Bei Rücktritten und Ausschlüssen können die freien Sitze durch geeignete Personen besetzt werden. Das Plenum entscheidet, ob beim Stadtrat eine Neubesetzung der Vakanz beantragt wird. |

- 2 Die Ernennung neuer Mitglieder erfolgt gemäss Reglement (Art.13).
- Art. 12
Wahl neuer Mitglieder des Ausschusses
- Für einen Rücktritt aus dem Ausschuss gilt eine Ankündigungsfrist von drei Monaten. Der ABR wird über den Rücktritt sofort informiert. Bewerbungen können bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Plenarsitzung dem Ausschuss und dem Plenum gemeldet werden. Das Plenum entscheidet über die Neubesetzung der Vizepräsidien und der Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- Art. 13
Aufgaben des Ausschusses
- 1 Der Ausschuss stellt die Traktandenliste für die Plenarsitzungen zusammen und ist, in Absprache mit dem Plenum, für die Arbeits- und Aufgabenplanung des ABR zuständig.
- 2 Die Sitzungen des Ausschusses finden frühestens vier Wochen und spätestens zwei Wochen vor der Plenarsitzung statt.
- 3 Die Einladung zu den Ausschuss-Sitzungen wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin in Zusammenarbeit mit der Regionalen Fachstelle Integration und dem Sekretariat erstellt. Der Versand an die Ausschuss-Mitglieder erfolgt spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Sitzung.
- 4 Der Ausschuss ist zuständig für die Kommunikation mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat.
- 5 Der ABR wird in der Öffentlichkeit durch zwei Mediensprecher oder Mediensprecherinnen vertreten. Der Präsident oder die Präsidentin des ABR wird während der Amtsdauer automatisch zu einem oder einer der beiden Mediensprecher oder Mediensprecherinnen gewählt.
- 6 Weitere Kompetenzen des Ausschusses sind im Reglement (Art. 7) beschrieben.
- Art. 14
Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Regionalen Fachstelle Integration
- 1 Die Regionale Fachstelle Integration unterstützt den Ausschuss in der Verbindung zum Stadtrat.
- 2 Die Mitglieder des Stadtrates informieren den ABR über aktuelle Geschäfte der Stadtverwaltung.
- 3 Die Regionale Fachstelle Integration unterstützt den Ausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Plenarsitzungen.
- 4 Die Regionale Fachstelle Integration berät und unterstützt den ABR im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, beim Networking und bei der Neubesetzung von Vakanzen.
- Art. 15
Networking-Aktivitäten und Offenlegung von Interessenbindungen
- 1 Networking-Aktivitäten in Namen des ABR müssen durch die Mitglieder transparent gemacht werden.
- 2 Private Projekte und Interessenbindungen sind dem Ausschuss zu melden.
- 3 Bei Verstössen gegen diese Regelung interveniert der Ausschuss und kann Massnahmen in Absprache mit dem Stadtrat ergreifen.
- Art. 16
Inkraftsetzung
- Die Geschäftsordnung wird durch den Ausländerbeirat in Kraft gesetzt.